

# RS OGH 1995/1/13 5Ob7/95, 5Ob98/01z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.01.1995

## Norm

MRG §37 Abs3

WEG §15

WEG idF 3.WÄG §26 Abs1 Z3

WEG §26 Abs2

## Rechtssatz

Über Anträge auf gerichtliche Benützungsregelung betreffend ein im Ehegattenwohnungseigentum stehendes Objekt ist im besonderen Außerstreitverfahren nach dem WEG zu entscheiden. Eine Verweisung der Parteien auf den Rechtsweg zwecks Klärung von strittigen Vorfragen ist daher ausgeschlossen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 7/95

Entscheidungstext OGH 13.01.1995 5 Ob 7/95

- 5 Ob 98/01z

Entscheidungstext OGH 04.09.2001 5 Ob 98/01z

nur: Eine Verweisung der Parteien auf den Rechtsweg zwecks Klärung von strittigen Vorfragen ist daher ausgeschlossen. (T1) Beisatz: Ist über den Antrag nach § 26 Abs 2 WEG iVm § 37 Abs 3 MRG im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden, so ist nach § 37 Abs 3 Z 20 MRG eine Verweisung der Parteien auf den Rechtsweg zwecks Klärung von strittigen Vorfragen ausgeschlossen (5 Ob 178/00p, 5 Ob 7/95). Der Außerstreitrichter ist daher nicht nur befugt eine derartige Vorfrage selbst zu lösen, sondern auch verpflichtet (5 Ob 393/97y, 5 Ob 93/99h, 5 Ob 116/98i). (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0070347

## Dokumentnummer

JJR\_19950113\_OGH0002\_0050OB00007\_9500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)